

## Information zum Mess- und Eichrecht und zur Preisangabenverordnung

Die Abrechnung der bezogenen Energie von Ladevorgängen in der Elektromobilität unterliegt dem **Mess- und Eichrecht** („MER“), nicht zuletzt, um die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu wahren und eine korrekte Messung und Abrechnung der geladenen Energie zu gewährleisten.<sup>1</sup> Zur Erfüllung der Anforderungen des MER bei der Abrechnung von Ladevorgängen sind zwei Teilaspekte relevant. Zum einen die Verwendung von eichrechtskonformen (konformitätsbewerteten) Messgeräten und zum anderen die Messwertübermittlung an den Kunden. Erst ein durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) positiv bewertetes Gesamtsystem (Konformitätsbescheinigung/Baumusterprüfbescheinigung) aus Ladeeinrichtung, Messeinrichtung und Messwertübermittlung/Abrechnung kann eichrechtskonform betrieben werden.

Die **Preisangabenverordnung** (PAngV) hat zum Zweck, Verbraucherinnen und Verbrauchern vollständige Informationen zu Preisen zu garantieren und so Vergleichbarkeit von Preisen und Transparenz herzustellen.

Ein durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) veröffentlichtes Gutachten vom 24.08.2018 stellt klar, dass die verbrauchsunabhängige, pauschale Abrechnung von punktuellen Ladevorgängen (Ad-hoc Laden mit sog. Session Fee) und auch das punktuelle Aufladen mit pauschaler Abrechnung mit Zeittarifen nicht mit der PAngV vereinbar sind. **Das bedeutet, dass die pauschale Abrechnung von punktuellen Ladevorgängen ohne Bezug zur geladenen Energiemenge (kWh) oder nach der Zeit nicht zulässig ist.**<sup>2</sup>

**Bei Nichtbeachtung der Vorgaben des Mess- und Eichrechts bzw. der Preisangabenverordnung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren und sogar die Stilllegung der Ladeeinrichtung durch die zuständige Landeseichbehörde bzw. durch die Landespreisbehörde drohen und damit verbunden die Rückforderung der gewährten Fördermittel.**

---

<sup>1</sup> „Eichrechtliche Grundlagen im Bereich der Elektromobilität“, 31.05.2016, Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München; E-Mail: aaelektro@leahal.mw.sachsen-anhalt.de; www.agme.de

<sup>2</sup> <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/preisangabe-fuer-und-abrechnung-von-ladestrom-fuer-elektromobile-rechtsgutachten.html>, zuletzt abgerufen am 13.02.19

**Um solche Schritte zu verhindern, wird dringend empfohlen, nur noch eichrechtskonforme Ladesysteme zu installieren bzw. bereits in Betrieb befindliche Ladesysteme entsprechend umzurüsten.**

Bei Fragen zur Einhaltung des Mess- und Eichrechts und der Preisangabenverordnung wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Hersteller der Ladeeinrichtung. Zudem können die zuständigen Landeseichbehörden, die Landespreisbehörden bzw. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig Auskunft erteilen.

**Zur eichrechtskonformen Nachrüstung von Ladeeinrichtungen wird Betreibern von Ladeeinrichtungen Folgendes empfohlen <sup>3</sup>:**

1. Abstimmung mit dem Hersteller des Ladesystems, ob, wie, ab wann und bis wann eine Nachrüstung des gesamten Bestands möglich ist und Erstellung eines **Nachrüstplans**
2. Vorstellung des Nachrüstplans bei der zuständigen **Landeseichbehörde** am Sitz des Betreibers der Ladeinfrastruktur und Einleitung eines Verwaltungsverfahrens. Nach Anhörung kann nach Ermessensausübung der Landeseichbehörde ein individueller Bescheid zur Nachrüstung erlassen werden.
3. Proaktive Information der **Preisbehörden** über die Einreichung des Nachrüstplans bei der Landeseichbehörde, falls die Abrechnung der Ladevorgänge nicht der Preisangabenverordnung entspricht. Die Preisbehörde am Sitz des Betreibers der Ladeinfrastruktur ist zuständig.
4. Nach Ergehen des Bescheids der Landeseichbehörde ist dieser der Landespreisbehörde vorzulegen. Die Landespreisbehörde kann in Wahrnehmung ihres Ermessens dazu ersucht werden, für einen bestimmten Übergangszeitraum z.B. eine Pauschale pro Ladevorgang (Session Fee) zu akzeptieren. Nach dieser Übergangszeit ist dann die Umstellung auf einen Energieverbrauchs-abhängigen (kWh) Tarif, ggf. kombiniert mit anderen Tarifelementen wie Parkzeit, Start- oder/und Nutzungsgebühr, durch den Betreiber bzw. den Elektromobilitätsserviceprovider vorzunehmen.

---

<sup>3</sup> „Gespräch zum Umgang mit DC-Ladesäulen ab dem 1. April 2019“, RA Dr. Katharina Vera Boesche, Begleit- und Wirkungsforschung ElektroPower II, 25.01.2019, [https://www.now-gmbh.de/content/3-bundesfoerderung-ladeinfrastruktur/1-foerderrichtlinie-foerderauftrufe/190118\\_sachstand-und-ergebnisse-gepraech-dc-ladeinfrastruktur\\_end-2.pdf](https://www.now-gmbh.de/content/3-bundesfoerderung-ladeinfrastruktur/1-foerderrichtlinie-foerderauftrufe/190118_sachstand-und-ergebnisse-gepraech-dc-ladeinfrastruktur_end-2.pdf)

## Hinweis für Gleichstromladeeinrichtungen

Bis zum Ende des Jahres 2017 waren keine eichrechtskonformen (konformitätsbewerteten) Gleichstrommessgeräte für Gleichstromladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge am Markt verfügbar. Dennoch gelten die Vorgaben des Mess- und Eichrechts.

Bitte beachten Sie dazu folgende Hinweise:

### **a) des Regelermittlungsausschusses, Dokument 6-A vom 16. März 2017 <sup>4</sup>**

In bis zum 31. Dezember 2017 in Verkehr gebrachten Gleichstromladestationen mit einer Nennleistung von bis zu 50 kW kann ein Wechselstrom-Wirkverbrauchsähler, der die Anforderungen des Mess- und Eichrechts erfüllt, verwendet werden, wenn die Energiemessung unmittelbar vor dem Gleichrichter in der Gleichstromladestation stattfindet, die durchgeführte Gleichrichtung einem einzelnen Ladevorgang ausschließlich und eindeutig zugeordnet werden kann und die von einem Messwert oder einer Rechnung Betroffenen auf entstandene Verluste hingewiesen werden.

### **b) temporäre Vollzugsregelung des Bund-Länder-Ausschusses vom November 2017 <sup>5</sup>,**

Bis zum 31.03.2019 wird das vollzugsseitige Vorgehen gegen Gleichstromschnellladesysteme auch über 50 kW Ladeleistung mit AC-seitiger Strommessung unmittelbar vor der Wandlung in Gleichstrom unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt. Spätestens am 01.04.2019 müssen **konformitätsbewertete Gleichstrommessgeräte verpflichtend verbaut sein.**

Da derzeit noch keine DC-Messgeräte auf dem Markt verfügbar sind (die ersten werden im 2./3. Quartal 2019 erwartet), kann, nach Vorlage eines Nachrüstplanes bei der zuständigen Landeseichbehörde, die zuständige Landespreisbehörde in Wahrnehmung ihres Ermessens dazu ersucht werden, für einen bestimmten Übergangszeitraum z.B. eine pauschale pro Ladevorgang (Session Fee) zu akzeptieren.

---

<sup>4</sup> Dokument 6-A: Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes für Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich der E-Mobilität. Stand: 16. März 2017 / Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20170316B

<sup>5</sup> „Umgang mit DC-Ladesäulen“, 29.11.2017, Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München; E-Mail: dam@img.bayern.de; www.agme.de

**Verfasser**

Sebastian Lahmann

NOW GmbH

Tel: 030 311 6116 27

Mail: [Sebastian.lahmann@now-gmbh.de](mailto:Sebastian.lahmann@now-gmbh.de)

Stand: 12.03.2019